



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Februar 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkte 27 und 39 d)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/59/L.44 und Add. 1)]

59/112. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/27 A vom 5. Dezember 2003 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die jüngsten Resolutionen 1536 (2004) vom 26. März 2004 und 1563 (2004) vom 17. September 2004, sowie die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 6. April und 15. Juli 2004¹ und vom 12. Oktober 2004²,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

mit Lob für die Verabschiedung einer pluralistischen und demokratischen Verfassung am 4. Januar 2004, die erste Direktwahl eines Staatschefs in der Geschichte Afghanistans am 9. Oktober 2004 und die wesentlichen Fortschritte bei der Ermächtigung der Frau im politischen Leben Afghanistans, die historische Meilensteine im politischen Prozess

¹ S/PRST/2004/9 und S/PRST/2004/25; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 - 31. Juli 2004*.

² S/PRST/2004/35; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

darstellen und mit dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden in Afghanistan und die Stabilität des Landes zu festigen,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, dass die neue Regierung die ethnische, kulturelle und geografische Vielfalt des Landes widerspiegeln soll,

in der Erkenntnis, dass dringend die Herausforderungen angegangen werden müssen, mit denen Afghanistan nach wie vor konfrontiert ist, namentlich die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten, die terroristischen Bedrohungen, die umfassende landesweite Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der afghanischen Milizen, die rechtzeitige Vorbereitung der für das Frühjahr 2005 angesetzten Parlaments- und Kommunalwahlen, der Wiederaufbau der Institutionen, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Suchtstoffbekämpfung,

in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung* der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001³ und der Erklärung von Berlin vom 1. April 2004 samt Anlagen⁴ und der Regierung und dem Volk Afghanistans zusagend, sie weiter dabei zu unterstützen, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und die zentrale und unparteiische Rolle unterstreichend, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen,

in der Erkenntnis, dass weiterhin ein starkes internationales Engagement für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme unter der Leitung der Regierung Afghanistans erforderlich ist, und feststellend, dass sichtbare Fortschritte in dieser Hinsicht die Autorität der Regierung weiter stärken und maßgeblich zum Friedensprozess beitragen können,

in diesem Zusammenhang *ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend* über die Angriffe auf afghanische Zivilpersonen, Bedienstete der Vereinten Nationen, nationales und internationales humanitäres Personal und die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe,

feststellend, dass trotz der beim Aufbau des Sicherheitssektors erzielten Verbesserungen die von Al-Qaida-Agenten, den Taliban und anderen extremistischen Gruppen verübten Terroranschläge und die mangelnde Sicherheit, die auf die Gewalttätigkeiten zwischen den verschiedenen Faktionen und die kriminellen Tätigkeiten, namentlich die unerlaubte Drogengewinnung und den unerlaubten Drogenverkehr, zurückzuführen ist, nach wie vor ein ernstes Problem darstellen und den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

sowie feststellend, dass es der Regierung Afghanistans obliegt, für Sicherheit und Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, ihre weitere Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" begrüßend und betonend, wie wichtig es ist, dass die Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans ausgedehnt wird,

³ Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

⁴ Unter www.unama-afg.org im Internet verfügbar.

mit Lob für den Beitrag der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in Afghanistan, namentlich während des Wahlprozesses,

sowie mit Lob unter anderem für das Engagement der Nachbarländer Afghanistans zu Gunsten der afghanischen Präsidentschaftswahlen, namentlich für ihre Kooperation und Unterstützung bei der erfolgreichen Durchführung der Stimmabgabe außerhalb des Landes, in der Islamischen Republik Iran und in Pakistan,

die Entschlossenheit der afghanischen Behörden *begrüßend*, die für das Frühjahr 2005 angesetzten Parlaments- und Kommunalwahlen ohne Verzögerung zu planen und durchzuführen,

zutiefst beunruhigt über die weitere Zunahme des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan sowie des Verkehrs damit, was die Stabilität und Sicherheit sowie den politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Afghanistans untergräbt und gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus hat, und in diesem Zusammenhang die erneut bekundete Entschlossenheit der Regierung Afghanistans würdigend, das Land von diesen unheilvollen Produktions- und Handelsaktivitäten zu befreien, so auch durch entschlossene Strafverfolgungsmaßnahmen,

in der Erkenntnis, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, insbesondere die Schaffung von Möglichkeiten für eine dauerhafte Erwerbstätigkeit im formellen Produktionssektor, eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der umfassenden nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans ist und weitgehend von einer Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans abhängt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *beglückwünscht* den demokratisch gewählten Staatschef Afghanistans, die neu ernannte Regierung Afghanistans und die Millionen von afghanischen Wählern, die an der ersten Volkswahl ihres Staatschefs teilgenommen haben;

3. *unterstreicht*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit für die Abhaltung glaubhafter Parlamentswahlen ist, und fordert die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und so zur Gewährleistung der Durchführung freier und fairer Wahlen beizutragen, namentlich durch die schrittweise Bildung von Provinz-Wiederaufbauteams in anderen Teilen Afghanistans, und eine enge Abstimmung mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Regierung Afghanistans vorzunehmen;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die seit der Einleitung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses im Oktober 2003 erzielt wurden, namentlich die umfassende Demobilisierung und die Verwahrung schwerer Waffen, und betont, wie wichtig es ist, sich mit dem Problem der irregulären Milizen und der Munitionsbestände auseinanderzusetzen, und dass der Prozess im Einklang mit dem Übereinkommen von Bonn³ im ganzen Land umfassend abgeschlossen werden muss, damit ein günstigeres Umfeld für die Abhaltung freier und fairer Parlamentswahlen geschaffen wird;

⁵ A/59/581-S/2004/925.

5. *begrüßt außerdem* den Aufbau der neuen professionellen Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei und die Fortschritte bei der Schaffung eines fairen und wirksamen Justizsystems als wichtige Schritte in Richtung auf das Ziel, die Autorität der afghanischen Regierung zu stärken, für Sicherheit zu sorgen, die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und die Korruption im ganzen Land zu beseitigen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die die Regierung Afghanistans auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

6. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich über die Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" und die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von Al-Qaida-Agenten, den Taliban und anderen extremistischen Gruppen, den Gewalttätigkeiten zwischen den verschiedenen Milizenfraktionen und den kriminellen Tätigkeiten, insbesondere den Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, ausgeht;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass der Zeitplan des Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgans für die Parlaments- und Kommunalwahlen im Frühjahr 2005 eingehalten wird;

8. *fordert* die Hilfsmission *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um die Abhaltung fristgerechter und alle Seiten einschließender Parlaments- und Kommunalwahlen zu erleichtern;

9. *fordert* die Hilfsmission und das Gemeinsame Wahlverwaltungsorgan *auf*, vor den Parlaments- und Kommunalwahlen das Wahlpersonal ausreichend zu schulen sowie eine Kampagne zur Wähleraufklärung und zur Vermittlung von staatsbürgerlichem Wissen durchzuführen, unter besonderer Berücksichtigung der Frauen;

10. *fordert* das Gemeinsame Wahlverwaltungsorgan *auf*, mit Unterstützung der Hilfsmission Haushaltsziele für die Wahlen vorzugeben, und legt der Gebergemeinschaft eindringlich nahe, weitere Zusagen zu erwägen, damit diese Ziele rechtzeitig erreicht werden;

11. *fordert* die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten *auf*, durch die Bereitstellung internationaler Wahlbeobachter einen Beitrag zur Durchführung freier und fairer Parlamentswahlen zu leisten;

12. *erklärt erneut*, dass der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine wichtige Rolle zukommt, und betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss;

13. *fordert* die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan und, mit Unterstützung der Hilfsmission, die vollinhaltliche Umsetzung der in der neuen afghanischen Verfassung enthaltenen Menschenrechtsbestimmungen, namentlich derjenigen, die die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Frauen betreffen, und lobt die Regierung Afghanistans für ihr diesbezügliches Engagement;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die afghanischen Behörden bislang unternommen haben, um ihre im Mai 2003 verabschiedete umfassende nationale Drogenkontrollstrategie umzusetzen, und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Verarbeitung von Drogen und dem

Handel damit ein Ende zu setzen, indem sie die konkreten Maßnahmen aus dem Arbeitsplan durchführt, den sie auf der Internationalen Afghanistan-Konferenz am 31. März und 1. April 2004 in Berlin vorgelegt hat⁴;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer umfassenden nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den illegalen Mohnanbau zu beseitigen, namentlich durch die Unterstützung verstärkter Strafverfolgungsmaßnahmen, von Unterbindungsmaßnahmen, der Nachfragesenkung, der Vernichtung illegal angebaute Kulturen, von Ersatzanbauprogrammen und anderen Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung und der Entwicklung, die Öffentlichkeit verstärkt zu sensibilisieren und die Kapazitäten von Drogenkontrollenrichtungen aufzubauen;

16. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 1. April 2004 erfolgte Unterzeichnung der Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung im Rahmen der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002⁴;

17. *lobt* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen⁶ unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus dieser Erklärung nachzukommen, einschließlich der entsprechenden Verpflichtungen aus der Erklärung über die Förderung einer engeren Zusammenarbeit im Bereich des Handels, des Transits und der Investitionen, und fordert darüber hinaus alle anderen Staaten auf, diese Bestimmungen zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen sowie die regionale Stabilität zu fördern;

18. *würdigt* es, dass sich die Mitglieder der Dreiparteienkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und die Vereinigten Staaten von Amerika, im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten befassen;

19. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die enorme Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre sichere und geordnete Rückkehr und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während ihrer neunundfünfzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan, namentlich nach den Parlamentswahlen, sowie über die künftige Rolle der Hilfsmission zu unterrichten und der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
8. Dezember 2004

⁶ S/2002/1416, Anlage.

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/27 B vom 5. Dezember 2003 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf das am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) zwischen verschiedenen afghanischen Gruppen erzielte Übereinkommen³, die am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltene Internationale Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan und die am 31. März und 1. April 2004 in Berlin abgehaltene Internationale Afghanistan-Konferenz⁴,

die Annahme einer neuen Verfassung für Afghanistan am 4. Januar 2004 und die am 9. Oktober 2004 abgehaltenen historischen Präsidentschaftswahlen *begrüßend*,

sowie begrüßend, dass die Regierung Afghanistans über den Nationalen Entwicklungsrahmen, das Programm "Die Zukunft Afghanistans sichern" und den nationalen Haushaltsplan weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen übernommen hat, und betonend, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, die volle Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern,

ferner die Anstrengungen *begrüßend*, die die Regierung Afghanistans unternimmt, um als festen Bestandteil der nationalen Entwicklungsplanung ein Strategiedokument zur Armutsbekämpfung auszuarbeiten,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass in der neuen Verfassung allen Afghanen die Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden, was einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation hinsichtlich dieser Rechte und Freiheiten, insbesondere für Frauen und Kinder, darstellt,

gleichzeitig *Kenntnis nehmend* von Berichten, wonach es in Teilen des Landes zu Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie zu gewaltsamen oder diskriminierenden Praktiken kommt,

höchst beunruhigt über die anhaltenden Angriffe auf afghanische Zivilpersonen, Bedienstete der Vereinten Nationen, nationales und internationales humanitäres Personal und die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe,

mit Besorgnis feststellend, dass die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten manche Organisationen dazu veranlasst hat, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeiten in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren, da der beschränkte Zugang und die unzureichenden Sicherheitsbedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern ihre Arbeit erheblich behindern,

erfreut darüber, dass ständig Flüchtlinge und Binnenvertriebene zurückkehren, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die in manchen Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an die Herkunftsorte zulassen,

weiterhin zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel, die eine große Gefahr für die Zivilbevölkerung

und ein wesentliches Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher und anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten, die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen darstellen,

im Bewusstsein der hohen Anfälligkeit Afghanistans für Naturkatastrophen und insbesondere in Anbetracht dessen, dass das afghanische Volk weiterhin unter einer schweren mehrjährigen Dürre leidet, von der mehr als die Hälfte der Provinzen des Landes betroffen sind,

die Koordinierungsrolle *hervorhebend*, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan hinsichtlich der Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs unter afghanischer Führung von der humanitären Nothilfe zum Wiederaufbau in Afghanistan zukommt, namentlich hinsichtlich der Zusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen mit anderen Akteuren der internationalen Gemeinschaft, insbesondere mit den internationalen Finanzinstitutionen,

unter Begrüßung der Einsetzung eines Exekutiv-Lenkungsausschusses der Wiederaufbauteams in den Provinzen, eines hochrangigen Entscheidungs- und Beratungsorgans, das Leitlinien für die Verwaltung der Wiederaufbauteams in den Provinzen und die Interaktion zwischen den zivilen und militärischen Akteuren im Rahmen der Entwicklungs- und Wiederaufbaumaßnahmen vorgibt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen und an alle Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und lokales Personal den humanitären Bedürfnissen Afghanistans auch weiterhin entspricht, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär und seinen Nothilfekoordinator für die Mobilisierung angemessener humanitärer Hilfe und die Koordinierung ihrer Bereitstellung,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *fordert* die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und die Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu schützen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans auf dem Gebiet der Sicherheit unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

3. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bedauert die Verluste an Leib und Leben und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, alles zu tun, um diejenigen, die Angriffe verübt haben, ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung Afghanistans bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, einschließlich Kindersoldaten, erzielt hat, sowie die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um bei diesem Prozess behilflich zu sein, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, erklärt in Anerkennung der Anstrengungen der Regierung Afghanistans erneut, wie wichtig es ist, dem völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern ein Ende zu setzen, begrüßt gleichzeitig den

vor kurzem erfolgten Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷ und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁸, unterstreicht, wie wichtig die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und die Betreuung anderer vom Krieg betroffener Kinder ist, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wertvoll die Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Bewältigung dieses Problems ist;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass den afghanischen Kindern in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, unter Anerkennung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auszuweiten und dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder der afghanischen Gesellschaft vollen und gleichberechtigten Zugang dazu haben;

6. *begrüßt* die Initiative der Regierung Afghanistans, einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels auszuarbeiten, legt ihr nahe, sich dabei von dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁹ leiten zu lassen, und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei dieses Protokolls zu werden;

7. *erinnert* alle afghanischen Parteien an ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Bonn³ und der Berliner Erklärung⁴ und fordert sie auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in vollem Umfang und ohne jede Diskriminierung, einschließlich auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, zu achten, und würdigt die Regierung Afghanistans für ihre diesbezügliche Zusage;

8. *betont erneut*, dass es geboten ist, mutmaßliche aktuelle und frühere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu untersuchen, namentlich Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten sowie gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

9. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, und betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss;

10. *spricht* der Regierung Afghanistans *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, durchgängig geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem in dem am 5. März 2003 von Afghanistan ratifizierten Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰ und in der afghanischen Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, begrüßt in diesem Zusammenhang die hohe Anzahl afghanischer Frauen, die sich an der jüngsten Präsidentschaftswahl beteiligt haben, und erklärt erneut, wie

⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

⁸ Resolution 54/263, Anlage I.

⁹ Siehe Resolution 55/25.

¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben;

11. *verurteilt entschieden* die Vorfälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, begrüßt die beträchtlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans unternimmt, um gegen Diskriminierung vorzugehen, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung nach Geschlecht aufgeschlüsselter statistischer Daten an, um die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anbau von Opiummohn und die damit zusammenhängende Drogengewinnung und der Drogenhandel eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan darstellen, und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft ihre umfassende nationale Drogenkontrollstrategie zur Beseitigung des unerlaubten Mohnanbaus, zur Unterstützung verstärkter Strafverfolgungsmaßnahmen, von Unterbindungsmaßnahmen, der Nachfragesenkung, der Vernichtung illegal angebaute Kulturen, von Ersatzanbauprogrammen und anderen Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung und der Entwicklung sowie zur verstärkten Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zum Aufbau der Kapazitäten von Drogenkontrollenrichtungen umzusetzen, die Schaffung von Möglichkeiten für eine dauerhafte Erwerbstätigkeit im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

13. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen und das Recht auf Asylsuche sowie die Gewährung des Zugangs für internationale Stellen im Hinblick auf den Schutz und die Betreuung dieser Personen;

14. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin darum zu bemühen, die Voraussetzungen für eine freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen;

15. *betont*, dass auf dem Gebiet der Justizreform in Afghanistan weitere Fortschritte gemacht werden müssen, und fordert die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

16. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹¹ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle vorhandenen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten;

¹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597.

17. *begrüßt* die großzügigen Zusagen, die auf der Internationalen Afghanistan-Konferenz in Berlin gemacht wurden, und fordert die Geber nachdrücklich auf, ihre Zusagen zu erfüllen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Hilfe über den Staatshaushalt bereitzustellen, so auch indem sie Beiträge an den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung entrichten, die nicht mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet sind, und die nationalen Schwerpunktprogramme der Regierung Afghanistans großzügig zu unterstützen, um die Eigenverantwortung, die Transparenz und die Funktionsfähigkeit der grundlegenden staatlichen Einrichtungen zu verbessern;

19. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren und auf allen Ebenen, der nationalen wie auch der lokalen, für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung sowie für Rechtsstaatlichkeit und Rechenschaftspflicht zu sorgen;

20. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans ergriffene Initiative zur Festlegung von Prioritäten und Entwicklungsprogrammen sowie im Hinblick auf die nationale Entwicklung, den Wiederaufbau und die regionale Integration und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Afghanistan dabei zu unterstützen;

21. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren;

22. *betont*, dass zivil-militärische Beziehungen unter den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen hergestellt, aufrechterhalten und verstärkt werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan Humanitär-, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

23. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, bei ihrer Tätigkeit besonderes Gewicht auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie auf die Schaffung lokaler Arbeitsplätze zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienste für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung wirtschaftlicher Tätigkeit, die Rechenschaftspflicht, eine gute Verwaltungsführung und die Rechtsstaatlichkeit ergänzt und unterstützt;

24. *fordert* die Ausstattung der bestehenden Kapazitätsaufbauprogramme und -projekte mit ausreichenden Finanzmitteln, um Afghanistan unter anderem besser dazu zu befähigen, Naturkatastrophen, insbesondere lang anhaltende Dürren, zu bewältigen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während ihrer neunundfünfzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan zu unterrichten, so auch nach den Parlamentswahlen über die künftige Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, und der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

26. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

*69. Plenarsitzung
8. Dezember 2004*